

Legitimes Unrecht

Vortrag Abschlusskonferenz 15. November 2023

Naghme Mahncke-Zare

In meiner Dissertation „Legitimiertes Unrecht“ untersuche ich den rechtlichen Umgang des Obersten Gerichts der DDR mit „republikflüchtigen“ Bürgern und analysiere die Urteile und Rechtsprechungen des Gerichts zu Fällen der „Republikflucht“ sowie deren gesetzliche Vorläufer und den daraus resultierenden Einfluss auf die Rechtspraxis in der DDR von 1949 bis 1975. Der Einfluss des Obersten Gerichts ist von großer Bedeutung, weil die untergeordneten Gerichte – aufgrund der staatsorganisatorischen Prinzipien – an seine Rechtsprechung gebunden sind. Dabei hat mich weniger die Frage beschäftigt, *ob* die Justiz in der DDR den Machterhalt der SED unterstützte. Vielmehr geht es in meiner Arbeit vor allem darum, *wie* die bedingungslose Mitarbeit des höchsten Justizorgans am Beispiel des Umgangs mit „Republikflüchtigen“ in der Rechtspraxis umgesetzt wurde und an welchen Grundsätzen sich das Oberste Gericht in seiner Rechtsprechung orientierte, wenn es denselben Sachverhalt innerhalb weniger Jahre unterschiedlich bewertete, Gesetze mal enger, mal weiter auslegte, Todesstrafen aussprach und später wieder zurückzog.

*

Die Entstehung und Entwicklung von Staaten gehen stets mit Fragen zur Verfassung, der Rechtsstaatlichkeit und Prozessen einher. Die inhaltliche Bewertung von Gerichtsurteilen und Rechtsprechungen wird von Historikerinnen und Historikern jedoch gerne den Juristinnen und Juristen überlassen, die ihrerseits aber nur selten der Frage nach dem historisch-politischen Kontext nachgehen. Ein vollständiges Verständnis dieser Zusammenhänge ist indessen nur möglich, wenn der historisch-politische Kontext berücksichtigt wird. Dies gilt nicht zuletzt im Fall der DDR. So konnte bei der Untersuchung der Urteile des Obersten Gerichts der DDR stets ein kausaler Zusammenhang zwischen der Begründungspraxis des Gerichts und der politischen Zielsetzung der SED dargelegt werden. Die daraus resultierende politische Agenda und Strategie waren dabei stets an nationale und internationale Entwicklungen angepasst. Um den Beitrag des Obersten Gerichts am Unrecht gegenüber den Bürgern der DDR zu bewerten – insbesondere gegenüber Personen, denen „Republikflucht“ vorgeworfen wurde –, war es daher notwendig, die Kausalität zwischen den auf den Parteitag verkündeten Anforderungen an die Justiz und den Urteilen des Obersten Gerichts zu untersuchen. Erst auf dieser Grundlage ließ sich feststellen, ob und in welchem Maße das Oberste Gericht seine Rechtsprechung bezüglich der Gesetze zur „Republikflucht“ unter Berücksichtigung politischer Interessen der SED gestaltete, um die Machtposition der Partei zu sichern und politische Strategien hinsichtlich nationaler und internationaler Ziele zu unterstützen.

Eines der nationalen Ziele bestand darin, die Fluchtbewegung der DDR-Bürger zu unterbinden. Zu diesem Zweck wurden zwischen 1949 und 1989 eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die das ungenehmigte Verlassen der DDR schrittweise unter Strafe stellten und schließlich zu einem Verbrechen erhoben. Aus Übersiedlern wurden sogenannte „Republikflüchtige“, die strafrechtlich verfolgt wurden, da sie als Verräter und Saboteure galten. Einstige „Empfehlungen“ bezüglich des Verbleibens in der DDR wurden durch eigens entworfene Gesetze sowie durch die SED-konforme Aus-

legung bestehender Gesetze ersetzt. Die strafrechtlichen Maßnahmen und Verfahrensweisen wurden dabei vom Obersten Gericht entwickelt, bestätigt und durchgesetzt. Durch seine Rechtsprechung und daraus resultierende Gesetzesauslegung prägte das Oberste Gericht somit das Straf- und Strafverfahrensrecht bezüglich der „Republikfluchtsfälle“, das auch von den unterordneten Gerichten umgesetzt werden musste.

*

1949–1961: In den ersten zehn Jahren nach Gründung des Obersten Gerichts bis zur Errichtung der Mauer wurden „republikflüchtige“ Personen auf „Umwegen“ bestraft. Eine vom damaligen Justizminister 1950 eingeführte Methode, bestehende Gesetze zur Bestrafung zu nutzen und die „Republikflucht“ indirekt zu ahnden, zog sich wie ein roter Faden durch die Arbeitsweise des Obersten Gerichts. Da es zunächst kein spezifisches Gesetz gab, das die „Republikflucht“ als Straftatbestand definierte, mussten andere Gesetze herangezogen werden. Dazu zählten unter anderem ein Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, ein Artikel aus der Verfassung der DDR von 1949, welcher als Strafgesetz genutzt wurde, und Gesetze, die eigentlich Wirtschaftsverbrechen ahndeten. In all diesen Rechtsnormen wurde die Handlung der „Republikflucht“ als solche jedoch nicht behandelt, ja noch nicht einmal erwähnt. Die Bestrafung erfolgte erst durch die Auslegung der Tatbestandsmerkmale dieser Gesetze und die Bewertung der Sachverhalte durch das Oberste Gericht.

Auch in den Verfahren wurde das Problem der „Republikflucht“ im ersten Jahrzehnt nach Gründung der DDR nicht thematisiert. Das Oberste Gericht warf den Angeklagten vielmehr Sabotage, Kriegshetze oder Staatsverrat vor, um hohe Zuchthausstrafen zu rechtfertigen. Die Novellierung des Passgesetzes Ende 1957 und das damit einhergehende schärfere Vorgehen gegen Auswanderungswillige und illegale Grenzübertritte führten dann zwar zu einem Absinken der Zahlen der „Republikfluchten“ und ermöglichten es dem Obersten Gericht, eine klarere Urteilspraxis zu etablieren. Da das Passgesetz keinen Straftatbestand darstellte, konnten damit allerdings keine hohen Zuchthausstrafen begründet werden. Das änderte sich erst mit einem Strafrechtsergänzungsgesetz, das im Dezember 1957 erlassen wurde und am 1. Februar 1958 in Kraft trat. Das Verleiten zur „Republikflucht“ wurde nun zu einem Staatsverbrechen erhoben; die „Republikflüchtigen“ wurden zu Staatsfeinden erklärt.

*

1961–1975: Von 1961 bis 1968 konzentrierte sich das Oberste Gericht in seinen Urteilen auf die Legitimation der einzelnen Merkmale des Grenzregimes. Es ist erkennbar, dass das Oberste Gericht seine doppelte Rolle als Justiz- und als Staatsorgan verinnerlichte, da es in nahezu jeder analysierten Rechtsprechung propagandistische Aussagen zum Grenzregime tätigte und dabei die einzelnen Merkmale des Grenzregimes auf rechtlicher Ebene anerkannte. 1968 wurde dann im neuen Strafgesetzbuch der DDR der § 213 „Ungesetzlicher Grenzübertritt“ offiziell eingeführt und war somit rechtlich kodifiziert, so dass er von den Gerichten problemlos angewandt werden konnte. Allerdings wurde die nationale Rechtsumsetzung bald zunehmend von internationalen politischen Gegebenheiten beeinflusst. Die Entspannung zwischen Ost und West, der Beitritt der DDR zu den Vereinten Nationen, das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtscharta und die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte führten dazu, dass die Urteilspraxis im Staat jetzt vorsichtiger als bisher gestaltet werden musste, weil die rechtliche Behandlung der DDR-Bürger vermehrt internationale Aufmerksamkeit erlangte.

Ab 1975 verlagerte sich der Fokus der Strafverfolgung zudem weg von „Republikflüchtlingsen“ hin zu Ausreiseantragstellern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nutzen wollten, indem sie sich auf die internationalen Verträge beriefen, die inzwischen von der DDR unterzeichnet worden waren. Vonseiten der DDR-Behörden wurden deshalb Strategien zur Ausarbeitung der Strafbarkeit von Ausreiseantragstellern entwickelt, deren Forderungen per se keine illegale Handlung darstellten. Im Kern ging es darum, die Strafbarkeit der Ausreisewilligen erneut über einen rechtlichen Umweg durchzusetzen. So wurde eine Berufung auf die KSZE-Schlussakte und/oder weitere völkerrechtliche Statuten nicht nur nicht anerkannt, sondern auch mit strafrechtlichen Konsequenzen belegt. In einer Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrats der DDR (Nr. 34/77 vom 8. März 1977), in der ein einheitliches Vorgehen zur Unterbindung „rechtswidriger Versuche, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen“, gefordert wurde, hieß es dazu: „Bürger, die unter Berufung auf die Schlußakte der KSZE, andere völkerrechtliche Dokumente oder innerstaatliche Rechtsvorschriften versuchen, die DDR der Nichteinhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu bezichtigen, oder Straftaten oder andere Rechtsverletzungen anzudrohen, sind auf mögliche strafrechtliche oder andere rechtliche Konsequenzen hinzuweisen.“ Wiederum war es das Oberste Gericht, das eine Scharnierfunktion zwischen der Staatsführung und den untergeordneten Gerichten wahrnahm. Der damalige Präsident des Obersten Gerichts, Heinrich Toeplitz, hatte dazu bereits im Juni 1976 auf einer gemeinsamen Tagung mit dem Ministerium der Justiz erklärt, dass die Grundsatzrechtsprechungen des Obersten Gerichts nach dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ von untergeordneten Gerichten gründlich studiert und entsprechend angewendet werden müssen, um den „politischen Auftrag der Gerichte“ zu erfüllen.

*

Mit diesem „politischen Auftrag der Gerichte“ lassen sich auch die Änderungen erklären, die sich ab 1974 in der Veröffentlichungspraxis des Obersten Gerichts ergaben. Bis dahin wurden Urteile zu strafrechtlich relevanten Fällen vom Ministerium für Justiz und dem Obersten Gericht in der Fachzeitschrift *Neue Justiz* veröffentlicht. Aufgrund der politischen Entwicklungen wurde diese Praxis nun geändert. Da die Einhaltung der Menschenrechte in der Rechtspraxis der DDR angesichts der in internationalen Abkommen getroffenen Vereinbarungen kritischer als zuvor geprüft wurde, entschied die Führung der DDR, die Rechtsprechungen im Staat künftig so weit wie möglich geheim zu halten. Entscheidungen des Obersten Gerichts, der Instanzgerichte, Berichte von Plenartagungen sowie gemeinsame Anweisungen des Ministeriums für Justiz, des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwaltschaft wurden zwar in den ab 1977 eingeführten „Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik“ mitgeteilt. Im Vorwort des ersten Informationsheftes legte der damalige Präsident des Obersten Gerichts jedoch fest, dass der Inhalt der Hefte streng vertraulich und nur für den Dienstgebrauch bestimmt sei. Jegliche Bezugnahme auf die „Informationen des Obersten Gerichts der DDR“ in Publikationen und Entscheidungen der untergeordneten Gerichte wurde ausdrücklich untersagt und sogar mit einer massiven Strafe bedroht. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit bei der Bevölkerung ist ein weiterer Beleg für die These, dass das Oberste Gericht seinem politischen Auftrag mehr Raum gab als seinen rechtlichen Pflichten.

Tatsächlich war das Oberste Gericht der DDR nicht die Speerspitze zur Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien, sondern Teil der sozialistischen Staatsführung, ihrer Politik und

Ideologie. Es unterlag damit den restriktiven Denk- und Organisationsstrukturen der Diktatur des SED-Regimes. Im Zentrum der inhaltlichen Auslegung des DDR-Rechts durch das Oberste Gericht standen ausschließlich die innen- und außenpolitischen Interessen der SED. Juristische Expertise sowie das vermeintlich hohe Gerechtigkeitsempfinden der Richter des Obersten Gerichts spielten dabei keine Rolle. Die Rechtsprechungsinhalte zur „Republikflucht“ und ihren gesetzlichen Vorläufern wurden stets an der politischen Agenda der SED gemessen. Die Untersuchung zur Rolle und zu den Urteilen des Obersten Gerichts zeigt somit, dass das Gericht aktiv an der Schaffung und Umsetzung der Strafjustiz gegen „Republikflüchtige“ beteiligt war und die Entwicklung der Herrschaftsgewalt der SED zur Gewaltherrschaft maßgeblich mitbegründete.